



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 6
über die Sitzung vom 11. Januar 2021
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:
1. und 2. Serie zum Budget 2021**

Anwesend:

Martin Aebli, Präsident
Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart, Silvia Casutt-Derungs
Sepp Föhn, Tina Gartmann-Albin, Brigitta Hitz-Rusch, Silvia Hofmann,
Leonhard Kunz, Bernhard Niggli-Mathis, Urs Marti, Tino Schneider,
Simi Valär

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2021 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 11. Januar 2021

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rats**

Martin Aebli, GPK-Präsident

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. UND 2. SERIE ZUM BUDGET 2021

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 9. Dez. 2020	1. Serie	22 500 000	0	22 500 000	14 960 000	7 540 000
- 11. Jan. 2021	2. Serie	<u>19 602 000</u>	<u>0</u>	<u>19 602 000</u>	<u>11 055 000</u>	<u>8 547 000</u>
TOTAL		<u>42 102 000</u>	<u>0</u>	<u>42 102 000</u>	<u>26 015 000</u>	<u>16 087 000</u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

1. SERIE (Sitzung vom 09.12.2020)

2000 Departementssekretariat DVS

2000.363512	<u>Beiträge für COVID-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen</u> RB Prot. Nr. 1021 vom 2. Dezember 2020	0.--	22 500 000.--
-------------	--	------	---------------

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Der Bund stellt (Stand 2. Dezember 2020) schweizweit 680 Mio. Fr. zur Verfügung, um ab Dezember 2020 bis Ende 2021 Härtefälle abzufedern, die direkt oder indirekt auf behördliche Covid-19-Massnahmen zurückzuführen sind. Vorausgesetzt wird, dass die Kantone ihrerseits insgesamt 320 Mio. Fr. einsetzen. Auf den Kanton Graubünden entfallen Bundesmittel von knapp 15 Mio. Fr. bei kantonalen Mitteln von gut 7 Mio. Fr. Damit können insgesamt 22 Mio. Fr. als Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie eingesetzt werden. Betroffen sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Beabsichtigt wird eine zielgerichtete Unterstützung von Unternehmen, insbesondere zur Substanzerhaltung. Das Grundprinzip dieser Regelung wird vom Bund und den Kantonen mitgetragen.

Grundlage auf Bundesebene bildet Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) sowie die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262). Grundlage auf kantonaler Ebene bildet die Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 15. Dezember 2020 (Covid-19-AVHF). Diese stützt sich auf Artikel 48 der Kantonsverfassung (ausserordentliche Lage).

Der Bund hat auf Gesetzes- und Verordnungsstufe die Kriterien für die Unterstützung sehr detailliert vorgegeben. So müssen die Unternehmen einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent aufgrund der Corona-Massnahmen ausweisen. Die Unternehmen müssen vor Anordnung der Massnahmen profitabel und überlebensfähig gewesen sein. Zudem dürfen die Unternehmen nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben bzw. keinen Anspruch darauf haben, wobei Erwerbsersatz (EO), Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Covid-19-Kredite nicht dazu gezählt werden. Nicht rückzahlbare Beiträge betragen höchstens 10 Prozent der Vorjahresumsätze und maximal 500 000 Fr. pro Unternehmen. Bei der Beitragsfestlegung ist auf den nicht gedeckten Teil der Fixkosten Rücksicht zu nehmen.

Mit der kantonalen Verordnung sollen die bereitgestellten Bundesmittel vollständig in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen genutzt werden. Beiträge können dabei nur an Unternehmen ausgerichtet werden, die ihren Sitz im Kanton Graubünden haben und alle Kriterien gemäss den Bundesvorgaben erfüllen. Es bestehen viele Übereinstimmungen mit dem kantonalen Härtefallfonds vom Mai 2020. Der Kanton kann an die bisherigen Erfahrungen anknüpfen. Neu sind die massgebenden Kriterien bereits auf Bundesebene sehr präzise ge-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

fasst, was einen mechanischen Vollzug ohne grosses Ermessen im Einzelfall ermöglicht.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Die Dringlichkeit war (Stand 2. Dezember 2020) sehr hoch. Die kantonale Rechtsgrundlage sollte am 15. Dezember 2020 von der Regierung beschlossen werden, am 1. Januar 2021 in Kraft treten und bis Ende 2021 gelten.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Die Unterstützung beträgt (Stand 2. Dezember 2020) schweizweit insgesamt 1 Mrd. Fr. Davon stellt der Bund 680 Mio. Fr. zur Verfügung, während die Kantone 320 Mio. Fr. bereitzustellen haben. In einer ersten Phase sind 400 Mio. Fr. vorgesehen (Bundesanteil 200 Mio. Fr., Kantonsanteil 200 Mio. Fr., Aufteilung 50 zu 50%). In einer zweiten Phase sollen 600 Mio. Fr. folgen (Bund 480 Mio. Fr., Kantone 120 Mio. Fr., Aufteilung 80 zu 20%). Der Anteil, der auf den Kanton Graubünden entfällt, beträgt 2.2%. Somit fallen auf den Kanton Graubünden in der ersten Phase Bundes- und Kantonsmittel von je ca. 4.4 Mio. Fr. (2.2% von je 200 Mio. Fr.). In der vom Bund geplanten zweiten Phase mit einer Aufteilung der Unterstützung von 80% (Bund) zu 20% (Kanton) entfallen auf den Kanton Graubünden Bundesmittel von 10.56 Mio. Fr. (2.2% von 480 Mio. Fr.), während der Kanton 2.64 Mio. Fr. beizusteuern hat. Der Bund stellt damit total für Graubünden 14.96 Mio. Fr. zur Verfügung.

Die Kosten für den Vollzug (ohne die Eigenleistungen) gehen ebenfalls zu Lasten des Gesamtkredits. Diese werden bei angenommenen 600 bis 800 Gesuchen auf rund 500 000 Fr. (2.3%) zu stehen kommen. Auf den Kanton Graubünden entfällt damit eine Nettobelastung von insgesamt maximal 7.54 Mio. Fr.

d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Es sind aktuell für das Jahr 2021 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Die Nettobelastung für den Kanton beträgt rund 7.5 Mio. Fr. Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang, dass vom kantonalen Härtefallfonds mit einem bewilligten Kreditvolumen von 10 Mio. Fr. bis Anfang Dezember 2020 lediglich gut 1 Mio. Fr. verwendet wurde. Unter Beachtung der vergleichbaren Ausrichtung der neuen Härtefallmassnahmen liegt hier gedanklich gewissermassen eine Überführung des nicht genutzten Teils des Härtefallfonds vor.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Es wird davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Jahre nach 2021 nicht betreffen wird. Die Notverordnung wird auf 12 Monate begrenzt.

Total 1. Serie			22 500 000.--
-----------------------	--	--	----------------------

2. SERIE (Sitzung vom 11.01.2021)

2000	Departementssekretariat DVS		
2000.363512	<u>Beiträge für COVID-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen</u> RB Prot. Nr. 1134 vom 29. Dezember 2020	22 500 000.--	16 500 000.--

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Der Bund stellt neu (Stand 19. Dezember 2020) schweizweit 1182.5 Mio. Fr. zur Verfügung, um ab Dezember 2020 bis Ende 2021 Härtefälle abzufedern, die direkt oder indirekt auf

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

behördliche Covid-19-Massnahmen zurückzuführen sind. Vorausgesetzt wird, dass die Kantone ihrerseits insgesamt 567.5 Mio. Fr. einsetzen. Auf den Kanton Graubünden entfallen neu Bundesmittel von rund 26 Mio. Fr. bei kantonalen Mitteln von rund 12.5 Mio. Fr. Damit können insgesamt 38.5 Mio. Fr. als Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie eingesetzt werden. Betroffen sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe. Beabsichtigt wird eine zielgerichtete Unterstützung von Unternehmen, insbesondere zur Substanzerhaltung.

Grundlage auf Bundesebene bildet Artikel 12 f. des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) sowie die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262). Grundlage auf kantonaler Ebene bildet die Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 21. Dezember 2020 (Covid-19-AVHF). Diese stützt sich auf Artikel 48 der Kantonsverfassung (ausserordentliche Lage).

Der Bund hat auf Gesetzes- und Verordnungsstufe die Kriterien für die Unterstützung sehr detailliert vorgegeben. So müssen die Unternehmen einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent aufgrund der Corona-Massnahmen ausweisen. Die Unternehmen müssen vor Anordnung der Massnahmen profitabel und überlebensfähig gewesen sein. Zudem dürfen die Unternehmen im Grundsatz nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben bzw. keinen Anspruch darauf haben, wobei Erwerbsersatz (EO), Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und Covid-19-Kredite nicht dazu gezählt werden. Nicht rückzahlbare Beiträge betragen höchstens 10 Prozent der Vorjahresumsätze und maximal 500 000 Fr. pro Unternehmen. Bei der Beitragsfestlegung ist auf den nicht gedeckten Teil der Fixkosten Rücksicht zu nehmen.

Mit der kantonalen Verordnung sollen die bereitgestellten Bundesmittel vollständig in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen genutzt werden. Beiträge können dabei nur an Unternehmen ausgerichtet werden, die ihren Sitz im Kanton Graubünden haben und alle Kriterien gemäss den Bundesvorgaben erfüllen. Es bestehen viele Übereinstimmungen mit dem kantonalen Härtefallfonds vom Mai 2020. Der Kanton kann an die bisherigen Erfahrungen anknüpfen. Neu sind die massgebenden Kriterien bereits auf Bundesebene sehr präzise gefasst, was einen mechanischen Vollzug ohne grosses Ermessen im Einzelfall ermöglicht.

Auf dem entsprechenden Konto stehen bereits 22.5 Mio. Fr. zur Verfügung. Sie wurden als Nachtragskredit von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats (GPK) am 9. Dezember 2020 genehmigt (22 Mio. Fr. aufgrund der ersten beiden Tranchen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a und b Covid-19-Gesetz, der kantonale Anteil dafür von 7.04 Mio. Fr. sowie die Mittel für den Vollzug von 0.5 Mio. Fr.).

b) Zeitliche Dringlichkeit

Die Dringlichkeit war (Stand 2. Dezember 2020) sehr hoch. Die kantonale Rechtsgrundlage sollte am 15. Dezember 2020 von der Regierung beschlossen werden, am 1. Januar 2021 in Kraft treten und bis Ende 2021 gelten. Die Dringlichkeit ist sehr hoch. Um die Bundesmittel der dritten Tranche (Art. 12 Abs. 1 lit. c Covid-19-Gesetz) auszulösen bzw. eine Zusage diesbezüglich zu erhalten, müssen die kantonalen Mittel zur Verfügung gestellt sein. Die Zusage der Bundesmittel erfolgt im Rahmen eines Vertrags, der zwischen dem SECO

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	und dem Kanton so rasch wie möglich abgeschlossen werden soll.		
	c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges Die Unterstützung beträgt schweizweit insgesamt 1.75 Mrd. Fr. Davon stellt der Bund 1182.5 Mio. Fr. zur Verfügung, während die Kantone 567.5 Mio. Fr. bereitzustellen haben. In einer ersten Phase werden 400 Mio. Fr. zur Verfügung gestellt (Bundesanteil 200 Mio. Fr., Kantonsanteil 200 Mio. Fr., Aufteilung 50 zu 50 Prozent). In einer zweiten Phase folgen 600 Mio. Fr. (Bund 480 Mio. Fr., Kantone 120 Mio. Fr., Aufteilung 80 zu 20 Prozent). In einer dritten Phase folgen 750 Mio. Fr. (Bund 502.5 Mio. Fr., Kantone 247.5 Mio. Fr., Aufteilung 67 zu 33 Prozent). Der Anteil, der auf den Kanton Graubünden fällt, beträgt 2.2 Prozent. Insgesamt werden für die Härtefallmassnahmen gemäss Art. 12 f. Covid-19-Gesetz insgesamt Mittel von 38.5 Mio. Fr. (Bund 26.015 Mio. Fr., Kanton 12.485 Mio. Fr.) zur Verfügung stehen.		
	d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Es sind aktuell für das Jahr 2021 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Die Nettobelastung für den Kanton erhöht sich mit diesem Nachtragskredit um rund 5.5 Mio. Fr. auf knapp 13 Mio. Fr.		
	e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Es wird davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Jahre nach 2021 nicht betreffen wird. Die kantonale Ausführungsverordnung ist auf 12 Monate begrenzt.		
3212	Gesundheitsamt		
3212.ER	<u>Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 1133 vom 29. Dezember 2020	6 969 000.--	1 000 000.--
	a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung Mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 (RB Prot. Nr. 1126/2020) hat die Regierung unter anderem den Kantonalen Führungstab und das Gesundheitsamt (GA) beauftragt, die Test- und Impfstrategie weiter voranzutreiben. Dazu bewilligte sie beim GA 1 Mio. Fr. für zusätzliche Sensibilisierungsmassnahmen und eine Imagekampagne (250 000 Fr. Testen, 750 000 Fr. Impfen). Für Ausgaben zulasten der Jahresrechnung 2021 soll unverzüglich ein Nachtragskredit beantragt werden. Mit den Sensibilisierungsmassnahmen und der Imagekampagne soll einerseits der Bevölkerung weiterhin und verstärkt bewusst gemacht werden, dass man sich bei Symptomen testen lassen soll. Andererseits soll die Bevölkerung über die Vorteile und das Vorgehen der ab Januar 2021 möglichen Impfung informiert werden.		
	b) Zeitliche Dringlichkeit Die Infektionsrate ist in Graubünden nach wie vor (Stand 29. Dezember 2020) hoch und die Bewältigung der Situation erfordert sehr dringliche Massnahmen.		
	c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges Bei der vorgesehenen Höhe von 1 Mio. Fr. handelt es sich um eine Grobschätzung für die Weiterführung der laufenden Sensibilisierungsmassnahmen und der Imagekampagne für das Testen und Impfen Anfang des Jahres 2021.		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Es sind aktuell für das Jahr 2021 keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Die für 2021 vorgesehenen zusätzlichen Mittel betragen 1 Mio. Fr. Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang, dass sich die benötigten Kommunikationsmassnahmen zum Teil mit den von der GPK mit Beschluss vom 9. Dezember 2020 genehmigten 5 Mio. Fr. überschneiden, welche unter anderem auch für Kommunikationsmassnahmen für die Teststrategie verwendet werden. Es ist noch nicht absehbar, wieviel des genehmigten Nachtragkredits 2020 verwendet wird, allenfalls werden die genehmigten Mittel für Kommunikation nicht vollständig ausgeschöpft.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Momentan (Stand 29. Dezember 2020) kann keine Aussage über die definitiven Kosten der 2021 weiterzuführenden Testkampagne und insbesondere über die Kosten der Impfungen in Graubünden gemacht werden. Es ist aber gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch davon auszugehen, dass insbesondere die Impfkosten im zweistelligen Millionenbereich liegen werden. Dafür werden zu gegebener Zeit weitere Nachtragskredite beantragt werden müssen.

4250

Amt für Kultur

4250.363649

Beiträge an Covid-19-Massnahmen für Kulturförderung
RB Prot. Nr. 1049 vom 15. Dezember 2020

0.--

2 102 000.--

a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Am 15. April 2020 hat die GPK einen Nachtragskredit zum Budget 2020 von drei Mio. Fr. an Entschädigungen für Ertragsausfälle von Kultureinrichtungen genehmigt, die namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten bzw. aus Betriebsschliessungen in der Zeit zwischen 28. Februar und 31. Oktober 2020 resultieren. Die dafür nicht ausgeschöpften Mittel im Umfang von maximal 714 600 Fr. werden gemäss Beschluss der Regierung vom 3. November 2020 (RB Prot. Nr. 900/20220) für Beiträge in Verbindung mit der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich (Covid-19-Kulturverordnung; SR 442.15) vom 14. Oktober 2020 des Bundes für die Monate November und Dezember 2020 eingesetzt.

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) beschlossen. Dieses bildet auf eidgenössischer Ebene die rechtliche Grundlage für eine Verlängerung der Massnahmen bis Ende 2021. Am 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Kulturverordnung rückwirkend per 26. September 2020 erlassen. Bis Ende 2020 hat der Bund den Kantonen 34 Mio. Fr. und für das Jahr 2021 weitere 100 Mio. Fr. zugesprochen.

Die Ausfallentschädigung richtet sich gemäss Art. 4 der Covid-19-Kulturverordnung an Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Graubünden und bezieht sich auf Finanzhilfen für finanzielle Schäden, welche aus der Absage, Verschiebung oder der eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entstanden sind. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Covid-19-Kulturverordnung deckt eine Entschädigung höchstens 80% des finanziellen Schadens. Gestützt auf Art. 23 Covid-19-Kulturverordnung können Schäden geltend gemacht werden, die ab dem 26. September 2020 entstanden sind.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b der Covid-19-Kulturverordnung können zudem neu Beiträge an sogenannte Transformationsprojekte gesprochen werden. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, dass Kulturunternehmen bei der Bewältigung der Covid-19-Epidemie auf veränderte Verhältnisse reagieren und neue Strategien im Umgang mit denselben finden können. Gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 der Covid-19-Kulturverordnung decken die Finanzhilfen höchstens 60% der Kosten eines Transformationsprojekts und betragen höchstens 300 000 Fr. pro Kulturunternehmen.

Die Bundesmittel dürfen - soweit erforderlich - auch für die Mandatierung externer Personen oder für die Entschädigung von Personalmehrkosten eingesetzt werden. Es können Kosten berücksichtigt werden, die ab dem 15. Oktober 2020 entstanden sind. Die Kostenbeteiligung des Bundes beträgt max. 50%. Es dürfen höchstens 2% der Finanzmittel des Bundes, maximal aber 500 000 Fr. für Administrativkosten verwendet werden.

Am 3. November 2020 (RB Prot. Nr. 900/2020) hat die Regierung beschlossen, die neue Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf das Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Kulturverordnung zu genehmigen, dies unter Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragskredits für das Jahr 2021 in Höhe von 2 102 000 Fr. durch die GPK.

Gemäss Artikel 3 des Gesetzes über die Förderung der Kultur (KFG; BR 494.300) fördern Kanton, Regionen und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben gemeinsam. Art. 23 KFG regelt die Finanzierung der kantonalen Kulturförderung.

b) Zeitliche Dringlichkeit

Die zeitliche Dringlichkeit ist nach wie vor sehr hoch, zumal es auch im Kanton Graubünden zahlreiche Kulturunternehmen gibt, die unter den Folgen der Corona-Krise leiden. Zudem hat der Bund sein Massnahmenpaket für das Jahr 2021 bereits beschlossen.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Der Bund beteiligt sich wie bis anhin zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen. Die Bundesbeiträge müssen damit weiterhin durch Kantonsmittel in derselben Höhe ergänzt werden.

Für die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz und Covid-19-Kulturverordnung stellt der Bund dem Kanton Graubünden für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt 2 816 300 Fr. zur Verfügung. Die Höhe der Bundesmittel an die Kantone errechnet sich wiederum aufgrund der Einwohnerzahl und der jährlichen Kulturausgaben zu je 50%. Der Betrag in Höhe von 714 600 Fr. für das Jahr 2020 wird vom Bund bis am 31. Dezember 2020 ausbezahlt. Die Auszahlung der zugesprochenen Bundesmittel für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 2 101 700 Fr. erfolgt in vierteljährlichen Tranchen in Abhängigkeit vom Bearbeitungsstand und gestützt auf den ausgewiesenen Finanzbedarf des Kantons (Art. 21 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung).

d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Es sind aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Der Bund stellt den Kantonen im Jahr 2021 insgesamt 100 Mio. Fr. für die Unterstützung der Kulturunternehmen zur Verfügung; für den Kanton Graubünden sind dies Mittel in

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	Höhe von 2 101 700 Fr. Bezüglich Einfluss auf einen Kreditbedarf in den Folgejahren können aktuell keine Aussagen gemacht werden. Gemäss einer zusätzlichen Mitteilung des EKUD an die GPK hat der Nationalrat am 18. Dezember 2020, also nach Beschluss des Nachtragskreditgesuches durch die Regierung, die letzten Anpassungen am Covid-19-Gesetz geregelt. Dabei wurde u.a. beschlossen, dass nicht mehr nur Kulturunternehmen ergänzende Ausfallentschädigung beantragen können, sondern auch Kulturschaffende, was der Notregelung im Frühjahr 2020 entspricht. Im Nachtragskreditantrag vom 15. Dezember 2020 (Protokoll Nr. 1049/2020), auf welchem die obigen Angaben basieren, sind die Kulturschaffenden noch nicht aufgeführt. Gemäss Aktennotiz des EKUD nimmt die Regierung den Beschluss des Bundes wohlwollend zur Kenntnis und wird Gesuche von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton prüfen und unterstützen.		
Total 2. Serie			19 602 000.--
Total 1. und 2. Serie			42 102 000.--

Chur, 11. Januar 2021

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATS**